

Vorlage Nr.: LS_77_2024_DS05
Aktenzeichen: 04-21-1

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Daniela Mondry-Küppers
Daniela.Mondry-Kueppers@ekir.de

Beschlussvorlage

Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) Landessynode	Vorberatung Entscheidung		Mondry-Küppers, Daniela Mondry-Küppers, Daniela

Anlage(n):

Geschäftsordnung Landessynode - Neufassung
Begründung Neufassung Geschäftsordnung Landessynode
Synopse - Neufassung Geschäftsordnung Landessynode

Beschluss:

Die Neufassung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

Begründung:

Reformprozess

Aufgrund der beschlossenen Reform der Kirchenordnung bei der Landessynode 2023 waren einzelne Vorschriften der Geschäftsordnung, die einen konkreten Verweis auf die Regelung der Kirchenordnung enthielten, anzupassen. Eine konkrete Verweisung auf einzelne Bestimmungen der Kirchenordnung erfolgt nicht mehr.

AG Leichtes Gepäck

Zur Minimierung des Umfangs der Geschäftsordnung wurden Vorschriften, die die Regelungen der Kirchenordnung sowie des Kirchenorganisationsgesetzes lediglich wiederholen, ohne eine zusätzliche eigene Regelung zu enthalten, aus der Geschäftsordnung entfernt. Zudem wurden Regelungen, die lediglich Verfahrenshinweise für die Mitarbeitenden des Landeskirchenamt enthielten, gestrichen. Soweit die Kenntnis der Regelung auch Bedeutung für die Mitglieder der Landessynode hat, werden die bisherigen Regelungen als Hinweise in das Schreiben zur Einberufung der Landessynode aufge-

nommen.

Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode

Zur Weiterentwicklung des Personalauswahlverfahrens sowie des Wahlverfahrens hat die Landessynode 2023 den Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode beschlossen. In Umsetzung des Beschlusses wurden insbesondere die Regelungen zur Ergänzung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Regelungen zur Gesamtwahl im Zusammenhang mit den Abgeordneten und Stellvertretungen zur EKD-Synode angepasst.

Hinweise:

Fristbeginn für Ergänzungsvorschläge

Zur Entlastung der Mitglieder des Nominierungsausschusses wird die Frist für die Ergänzung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung nicht mehr mit der Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen“ verknüpft. Nach § 33 Absatz 5 Geschäftsordnung der Ständigen Synodalausschüsse und ihrer Fachgruppen hat die Kirchenleitung den Mitgliedern der Landessynode die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses zuzuleiten. Das Auswahlverfahren des Nominierungsausschusses ist mit Mitteilung der Wahlvorschläge an die Kirchenleitung abgeschlossen. Die Frist für die Ergänzung der Wahlvorschläge wird daher mit der Zuleitung der Wahlvorschläge durch die Kirchenleitung verknüpft.

Gesamtwahl der Abgeordneten für die EKD-Synode

Es wird klargestellt, dass bei der Wahl der Abgeordneten für die EKD-Synode die Vielfalt der EKIR abgebildet werden soll. Ausschlaggebend sollen nicht mehr die „wahrzunehmenden“ Verantwortungsbereiche sein, sondern es soll die Weite der Evangelischen Kirche im Rheinland abgedeckt werden.

**Geschäftsordnung
für die Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(GO.LS)**

Vom xx. Januar 2024

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt sich aufgrund Artikel 146 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Neubildung der Landessynode
- § 2 Vorbereitung der Tagung
- § 3 Einladung
- § 4 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen
- § 5 Vorbereitungstagung
- § 6 Sitzordnung im Plenum
- § 7 Öffentlichkeit der Tagungen
- § 8 Beschlussfähigkeit; Legitimation
- § 9 Teilnahme
- § 10 Wahl der Schriftführenden
- § 11 Berichte
- § 12 Bildung der Tagungsausschüsse
- § 13 Ausschussberatungen
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Anträge während der Tagung
- § 16 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 17 Vortrag der Beratungsgegenstände
- § 18 Entzug des Wortes
- § 19 Geschäftsordnungsanträge
- § 20 Abstimmung
- § 21 Änderung der Kirchenordnung; Erprobungsgesetze
- § 22 Umfassende Vorlagen
- § 23 Bekenntnisvorbehalt
- § 24 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 25 Gesamtwahl
- § 26 Blockwahl
- § 27 Protokolle
- § 28 Sondererklärung
- § 29 Abschluss der Tagung
- § 30 Tagegelder und Fahrtkosten
- § 31 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 32 In- und Außerkrafttreten

§ 1 Neubildung der Landessynode

(1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Abgeordneten in die Landessynode und der Stellvertretungen unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekannt gegeben.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 6 für zukünftige Mitglieder entsprechend.

§ 2 Vorbereitung der Tagung

(1) Die oder der Präses hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenleitung rechtzeitig die Tagung der Landessynode vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Landessynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und die vorliegenden Anträge der Kreissynoden, die Anträge der ständigen Synodalausschüsse und ihrer eigenen Anträge feststellt.

(2) Der Termin der Tagung ist in der Regel drei Monate vorher den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Die Anträge der Kreissynoden müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein.

(4) Die Kirchenleitung fragt rechtzeitig bei den Kreissynodalvorständen an, welche Wünsche und Anregungen für die kommende Tagung der Landessynode bestehen.

(5) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, Anfragen in Textform an die Kirchenleitung zur Beantwortung auf der kommenden Tagung zu richten. Diese müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Anschluss an die Aussprache über die Berichte der oder des Präses und der Kirchenleitung. Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig.

(7) Die Kirchenleitung kann der Landessynode die Nichtbehandlung eines Antrags einer Kreissynode vorschlagen.

(8) Am Ende der Wahlperiode stellt die Kirchenleitung fest, welche Anträge nach Absatz 1, die im Laufe der Wahlperiode an die Landessynode gestellt wurden, noch nicht erledigt sind. Sie schlägt der Landessynode vor, ob und in welcher Form sie weiterbearbeitet werden sollen.

§ 3 Einladung

(1) Die oder der Präses lädt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen ein.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertretung umgehend einzuladen.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.

§ 4 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen

(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.

(3) Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Für das weitere Verfahren gilt § 24.

(4) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode erhalten die Mitglieder und die nach § 3 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 12) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.

§ 5 Vorbereitungstagung

Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder zu einer Vorbereitungstagung ein.

§ 6 Sitzordnung im Plenum

(1) Die Abgeordneten der Kirchenkreise nehmen in der Regel in alphabetischer Ordnung der Kirchenkreise ihre Plätze ein. Die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder haben ihren Platz bei den Abgeordneten des Kirchenkreises ihrer Wohnsitzgemeinde.

(2) Die entsandten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, die Schriftführenden, die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Gäste haben gesonderte Plätze.

§ 7 Öffentlichkeit der Tagungen

Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden oder die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließt. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nicht öffentlich.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Legitimation

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Verhandlungen bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen.

(2) Nachdem die oder der Präses über die Vorprüfung durch die Kirchenleitung berichtet hat, entscheidet die Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.

§ 9 Teilnahme

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Plenarsitzung dauerhaft oder zeitweise fernbleiben müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes in Textform an. Während der Tagung kann das Synodabüro als Empfänger fungieren.

(3) Bei Nichtteilnahme oder Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als 24 Stunden soll die Stellvertretung geladen werden.

§ 10 Wahl der Schriftführenden

Die Landessynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung Synodale, die für die inhaltliche Richtigkeit der Protokolle verantwortlich sind. Die Protokolle werden durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes verfasst.

§ 11 Berichte

(1) Bei dem Bericht der oder des Präses sowie bei der anschließenden Aussprache über den Bericht und der Aussprache über den Bericht der Kirchenleitung übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.

(2) Berichte über die Tätigkeit der Ständigen Synodalausschüsse und die Arbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode zur Verfügung gestellt. Sie können auf Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihr Anliegen der Landessynode vorzutragen.

(3) Der Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstands, die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz werden mit den Verhandlungsunterlagen zur Verfügung gestellt und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen.

§ 12 Bildung der Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel:

- a) Theologischer Ausschuss (I),
- b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II),
- c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III),
- d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV),
- e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V),
- f) Finanzausschuss (VI),
- g) Nominierungsausschuss (VII).

In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüssen abgesehen werden.

(2) Den Tagungsausschüssen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.

(3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer einer Wahlperiode. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

(4) Die Tagungsausschüsse treten entsprechend dem durch die Kirchenleitung vorgelegten Tagungsplan zusammen. Die oder der Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses führt den Vorsitz des Tagungsausschusses. In der ersten Sitzung nach der Neubildung der Landessynode führt die oder der bisherige Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz im Tagungsausschuss. Im Verhinderungsfall führt die oder der jeweilige stellvertretende oder bisher stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz. Sofern ein Mitglied des Tagungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellt, ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden durchzuführen.

(5) Sofern Absatz 4 nicht greift, legt die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welches Mitglied den Tagungsausschuss einberuft. Sofern möglich, soll dies kein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Ausschuss wählt im Anschluss an seine Einberufung ein Mitglied für den Vorsitz.

(6) Jeder Ausschuss regelt zu Beginn seiner ersten Sitzung die Schriftführung.

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(9) Absatz 8 gilt für den Nominierungsausschuss nicht.

§ 13 Ausschussberatungen

(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Mit Genehmigung des Ausschusses kann ihnen das Wort

erteilt werden. Der Ausschuss kann bei der Beratung eines Antrags die Urheberin oder den Urheber zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.

(2) Die mit der Einladung zu der Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände haben in der Regel Vorrang vor der Behandlung der Initiativanträge.

(3) Die Ausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Gutachten oder Anträge schriftlich der Landessynode vorzulegen. Die Begründung erfolgt mündlich durch vom Ausschuss bestimmte berichterstattende Personen.

(4) Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der Landessynode.

§ 14 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung jeder Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage und der Beschlüsse der Landessynode von der oder dem Präses festgestellt und bekannt gemacht. Andere Gegenstände als die in ihr bezeichneten dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode verhandelt werden.

(2) Ausnahmen bilden Fragen des Geschäftsgangs oder der Geschäftsordnung sowie Anträge, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens bei Beginn jeder Sitzung von der oder dem Präses mitgeteilt.

§ 15 Anträge während der Tagung

(1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis 16 Uhr des zweiten Sitzungstags eingereicht und von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.

(3) Anträge von Mitgliedern, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit in Textform gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die Verhandlungsleitung verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden.

§ 16 Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der oder des Präses. Sie oder er übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Präses nötigenfalls einem Mitglied einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

(3) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der

Sitzung auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist.

(4) Äußerstenfalls ist die Landessynode auf kurze, von der oder dem Präses näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 17 Vortrag von Beratungsgegenständen

(1) Jeden in der Sitzung der Landessynode zur Beratung kommenden Gegenstand kann die oder der Präses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person mit einem erläuternden Vortrag einleiten. Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern gestellt werden.

(2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, so gibt die Verhandlungsleitung zunächst der vom Ausschuss bestimmten berichterstattenden Person das Wort. Berichterstattende müssen nicht Mitglied der Landessynode sein.

(3) Der berichterstattenden Person oder der Urheberin oder dem Urheber gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.

(4) Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Mel- den sich mehrere zugleich, so entscheidet die Verhandlungsleitung über die Reihen- folge. Bei der Aussprache über Berichte und umfassende Vorlagen kann die Verhand- lungsleitung die Wortmeldungen zu bestimmten Themenbereichen aufrufen oder ein- gegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln. Bemerkungen zur Geschäftsord- nung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen gestattet sie sofort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt.

(5) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstim- mung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Textform mit Namensnennung bei der Verhandlungsleitung anzumelden und müssen zur Ab- stimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden oder von der berichterstattenden Person übernommen wurden.

§ 18 Entzug des Wortes

Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahn- ruf nicht beachtet, so hat die Verhandlungsleitung die Landessynode zu fragen, ob sie der Rednerin oder dem Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Verhandlungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstands stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vergleiche Absatz 5). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.

(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,
- c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss,
- d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,
- e) Anträge auf Schluss der Debatte,
- f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,
- g) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- h) Anträge auf Begrenzung der Redezeit.

(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.

(7) Wird der Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückzugeben.

(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die berichtstattende Person oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte stehenden Antrags das Schlusswort.

(9) Wird dem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.

§ 20 Abstimmung

(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der Verhandlungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei gehen weitergehende Abänderungsanträge solchen Anträgen vor, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.

(3) Wird gegen die Fassung der Frage und der Anträge sowie gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Landessynode durch Abstimmung ohne Aussprache.

(4) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über diesen in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, so sind damit die schon angenommenen Abänderungen hinfällig.

§ 21 Änderung der Kirchenordnung, Erprobungsgesetze

(1) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist in der ersten Lesung nach einzelnen Abschnitten abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Einzelabstimmung durchzuführen. In der zweiten Lesung ist eine Abstimmung nach einzelnen Abschnitten oder Einzelabstimmung nicht erforderlich, sofern kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung oder der Abstimmung nach einzelnen Abschnitten und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen, sofern diese eine Abweichung von der Kirchenordnung zulassen.

§ 22 Umfassende Vorlagen

(1) Bei umfassenden Vorlagen kann die Beratung und Beschlussfassung nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgen. Der Beratung und Beschlussfassung kann eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Wenn die Beratung und Beschlussfassung der Vorlage nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgt, muss auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet, abgestimmt werden.

§ 23 Bekenntnisvorbehalt

(1) Bedenken können entweder vom lutherischen oder reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse geltend gemacht werden. Die Mitglieder erklären im Fall eines Bekenntnisvorbehaltes vor den vom Präsidium zu benennenden Schriftführenden, welchem Bekenntnis sie sich zuordnen. Mitglieder, die keine Erklärung abgegeben, nehmen am Zusammentritt des Bekenntniskonvents nicht teil.

(2) Der Bekenntniskonvent ist durch das älteste Mitglied einzuberufen, das sich dem betreffenden Bekenntnis zugeordnet hat. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und die Stimmberechtigung protokolliert. Die Teilnehmenden wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine berichterstattenden Person.

§ 24 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen

(1) Der Nominierungsausschuss teilt den Mitgliedern seine Wahlvorschläge spätestens am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mit. Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, werden spätestens am Tag vor der Wahl durch die Verhandlungsleitung bekannt gemacht.

(2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen werden den Mitgliedern befristet bis zum Abschluss des Wahlverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die Mitglieder können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines Mitglieds findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.

(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung der Wahlvorschläge durch die Kirchenleitung an die Mitglieder (§ 33 Absatz 5 Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihrer Fachgruppen) gemacht werden. Die Vorschläge sind in Textform an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern eine ergänzend vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren nicht durchlaufen hat, führt der Nominierungsausschuss das Verfahren für die Person durch. Alle ergänzend vorgeschlagenen Personen werden im weiteren Verfahren als Vorschlag aus der Synode geführt.

(5) Für die Wahl der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung und der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse kann jedes Mitglied weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunkts „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25 Gesamtwahl

(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds muss in Einzelwahl gewählt werden.

(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl für die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wird für jeden der durch die Landessynode festgelegten Verantwortungsbereiche („Schienen“) eine gesonderte Gesamtwahl durchgeführt.

(3) Bei der Gesamtwahl kann jede oder jeder Stimmberechtigte für jede zur Wahl stehende Person eine Stimme abgegeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine zur Wahl stehende Person gehäuft werden.

(4) Erreichen mehr zur Wahl stehende Personen die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die zur Wahl stehenden Personen mit den höchsten

Stimmzahlen gewählt. Die Rangfolge der Stellvertretungen ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Wenn die Landessynode abweichend von Satz 2 die feste Zuordnung der Stellvertretungen zu den ersten Positionen beschließt, sind die Regelungen über die Gesamtwahl auf die jeweiligen Positionen mit ihren Stellvertretungen anzuwenden.

§ 26 Blockwahl

(1) Bei der Wahl

- a) der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (insgesamt oder für einzelne Schienen) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse,
- c) der Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes,
- d) der Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung sowie
- e) der Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

kann der Nominierungsausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl stehenden Personen der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein Mitglied gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.

§ 27 Protokolle

(1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten.

(2) Im Protokoll der Landessynode müssen der Bericht der oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert.

(3) Einsprüche gegen das Protokoll der Landessynode sind bei der oder dem Präses anzubringen. Die jeweiligen Schriftführenden sind zu den Einsprüchen zu befragen. Sofern ein Einspruch gerechtfertigt ist, veranlasst die oder der Präses die Berichtigung des Protokolls. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.

(4) Über die Beratungen der Ausschüsse (§ 12) wird ein Protokoll gefertigt, welches das Beratungsergebnis und die gefassten Beschlüsse enthält; der Nominierungsausschuss ist dazu nicht verpflichtet.

§ 28 Sondererklärung

Will ein Mitglied in Abweichung von einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, so hat es sie vor Schluss der Sitzung desselben Tages anzumelden und sie spätestens eine Woche nach Schluss der Landessynode der oder dem

Präses einzureichen. Diese Sondererklärungen werden nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern seiner Urschrift als Anlage beigefügt sowie der Kirchenleitung vorgelegt.

§ 29 Abschluss der Tagung

Ist die Tagesordnung der letzten Sitzung erledigt, so wird die Landessynode mit Rede und Gebet der oder des Präses geschlossen.

§ 30 Tagegelder und Fahrtkosten

Die Fahrtkosten, die Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von der Landeskirche getragen. Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Tagegeldes richten sich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht. Auf Antrag kann in begründeten Fällen Verdienstausschluss erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Landessynode.

(2) Eine Abweichung von Bestimmungen der Geschäftsordnung ist zulässig, wenn sie der Kirchenordnung oder dem Kirchenorganisationsgesetz nicht widerspricht, auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied widerspricht.

§ 32 In- und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 48) außer Kraft.

Begründung zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (GO.LS)

I. Allgemein

In den letzten Jahren wurden von der Landessynode eine Reihe von Entscheidungen getroffen, die Auswirkungen auf die Regelungen der Geschäftsordnung der Landessynode haben. Dies betrifft nicht nur die von der letzten Landessynode im Januar 2023 verabschiedete reformierte Kirchenordnung sowie den Erlass des Kirchenorganisationsgesetzes, sondern auch die Ergebnisse und Vorgaben der AG Leichtes Gepäck, insbesondere des Teilprojektes „Gesetzesumfänge minimieren“.

Aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde zudem zur Weiterentwicklung des Personalauswahl- sowie des Wahlverfahrens im Jahr 2021 eine Arbeitsgemeinschaft Wahlen eingesetzt. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgemeinschaft wurden anschließend durch einen Diskursprozess des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend -, des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses sowie des Ständigen Nominierungsausschusses beraten und in einem „Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode“ weiterentwickelt. Der „Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode“ wurde von der Landessynode 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen (Beschluss 76.LS2023-B10).

Die neugefasste Geschäftsordnung der Landessynode nimmt sowohl die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Reform der Kirchenordnung und dem Erlass des Kirchenorganisationsgesetz als auch die notwendigen Änderungen, die sich aus dem „Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode“ ergeben, auf.

Dem Wunsch des Teilprojektes entsprechend, wird soweit möglich auf Wiederholungen von Regelungen, die sich bereits aus der Kirchenordnung oder dem Kirchenorganisationsgesetz ergeben, verzichtet (bisherige §§ 1 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4, 11, 12 Abs. 1, 2 und 5, 13 Abs. 2, 15, 18 Abs. 8 und 9, 26, 29, 30 Abs. 1, 2 und 5, 32, 34 Abs. 1). Ebenso wird soweit möglich auf die Verweisung auf konkrete Vorschriften der Kirchenordnung oder des Kirchenorganisationsgesetzes verzichtet, damit zukünftige Änderungen dieser Gesetze nicht zwingend eine Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben (zum Beispiel: neu § 7 zur Öffentlichkeit der Sitzung).

Auch werden reine Handlungs- oder Verwaltungsanweisungen aus der Geschäftsordnung gestrichen. Sofern diese Anweisungen nicht nur für die Verwaltung der Landessynode durch

Mitarbeitende des Landeskirchenamt von Bedeutung sind, werden die bisherigen Regelungen in das Anschreiben im Zusammenhang mit der Einberufung der Landessynode aufgenommen (zum Beispiel alt § 12 Abs. 4).

Der zunehmenden Digitalisierung - auch der präsenten - Tagungen der Landessynode wird dadurch Rechnung getragen, dass die Textform im Sinne des § 126b Bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich die Schriftform ersetzt (§§ 2 Abs. 6, 9 Abs. 2, 15 Abs. 3, 17 Abs. 5, 24 Abs. 4).

Zudem wird versucht dem Wunsch nach einer geschlechtergerechten Sprache nachzukommen.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat bei seiner Sitzung am 8.9.2023 den Entwurf der Geschäftsordnung beraten und diesem zugestimmt.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu § 2 Absatz 3:

Bereits aus § 66 Absatz 4 KOG ergibt sich, dass der Nachweis über einen Beschluss durch einen beglaubigten Protokollbuchauszug geführt wird. Dies gilt auch für Anträge von Kreissynode an die Landessynode. Daher wird diese Regelung hier nicht benötigt; in das Anschreiben zur Landessynode kann der Hinweis aufgenommen werden, dass für die weitere Bearbeitung des Antrags durch das Landeskirchenamt auch ein Word-Dokument eingereicht werden sollte.

Zu § 2 Absatz 6:

Übernahme der bisher in § 17 Absatz 2 enthaltenden Regelung, da diese Regelung im Rahmen mit der Anpassung der Bestimmung dort nicht mehr in einem sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen Regelungen des neuen § 11 steht.

Zu § 3 Absatz 1:

Wie bisher konkretisiert die Regelung die Bestimmungen des § 61 Absatz 1 und 3 KOG zur Einberufung der Landessynode, insbesondere wird die einzuhaltende Frist festgelegt. Das Wort „möglichst“ wird ersetzt durch „mindestens“. Durch die Ersetzung soll zum einen Missverständnissen im Zusammenhang mit der fristgerechten Einladung zur Tagung der Landessynode vorbeugen und zum anderen verdeutlichen, dass eine fristgerechte Einladung nur vorliegt, wenn die genannte Frist eingehalten wurde. Gleichwohl ist eine frühere Einladung möglich und führt nicht zu einer außerordentlichen Tagung der Landessynode.

Zu § 4 Absatz 3:

Der gestrichene Satz „Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.“ stellt eine Handlungsanweisung für die Kirchenleitung bzw. die Verwaltung dar. Diese zielt darauf ab, dass Mitglieder der Landessynode möglichst früh über die Wahlvorschläge zur Besetzung der Mitglieder der Kirchenleitung informiert werden sollen, um ggf. weitere Wahlvorschläge machen zu können. Daher sollten auch Personalvorschläge, Angaben zu den zu besetzenden Positionen sowie den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen gemacht werden. Seit der Einführung der Regelung im Januar 2016 hat sich das Auswahlverfahren für hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung wesentlich geändert und fortentwickelt, so dass keine Wahl für Positionen hauptamtlicher Kirchenleitungsmitglieder ohne Personalvorschlag des Nominierungsausschuss mehr denkbar ist.

Zu § 8:

Wie bisher konkretisiert die Vorschrift das Verfahren zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei den übrigen Änderungen in Absatz 1 handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassung. Gegen die Überlegung den Absätze 2 und 3 zu streichen, wurden Bedenken des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen geltend gemacht. Ohne die Beibehaltung der Regelung in Absatz 2 wurde bei gleichzeitiger Beibehaltung der Regelung in Absatz 3 eine gewisse Missbrauchsgefahr gesehen. Da ohne eine ausdrückliche Entscheidung über die Legitimität der Mitglieder durch die Landessynode die Geladenen als vorläufig legitimiert gelten und diese daher – auch bei eigentlich fehlender Legitimität – rechtmäßig abstimmen dürften. Auch wenn die tatsächliche Gefahr als eher theoretisch eingeschätzt wird, werden die Regelungen der Absätze 2 und 3 beibehalten.

Zu § 11:

Zu Absatz 1: Die Pflicht zur Berichterstattung ergibt sich sowohl für die Kirchenleitung als auch die oder den Präses aus der Kirchenordnung (Art. 63 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 66 Abs. 1 S. 1), daher wurde Abs. 1 neu gefasst.

Der Vorschlag, dass nur für den Bericht der oder des Präses ausdrücklich vorgegeben wird, dass die Verhandlungsleitung nicht bei einem Mitglied des Präsidiums liegt, wurde vom Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen nicht übernommen. Ebenso wie beim Bericht der oder des Präses sowie der anschließenden Aussprache zu diesem Bericht, betrifft der Bericht der Kirchenleitung sowie die Aussprache dazu, das Handeln der Kirchenleitung als Ganzes. Aus Sicht des Ausschusses ist es daher sachgerecht, dass auch in diesem Fall die Verhandlungsleitung nicht bei einem Mitglied des Präsidiums liegt. Die bisherige Regelung, nach der die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der

nicht der Kirchenleitung angehört, hat sich in diesem Zusammenhang bewährt und soll daher bestehen bleiben.

Zu Absatz 2: Ebenso wie im Zusammenhang mit der Einladung und den übrigen Unterlagen für die Landessynode werden auch die Berichte im Sinne dieser Regelung durch einen Hinweis auf die elektronische Abrufbarkeit zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 3: Die Änderung folgt der geänderten Struktur der Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Seit dem 1.1.2023 gibt es eine landeskirchliche Rechnungsprüfungsstelle mit einem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstand. Das Rechnungsprüfungsgesetz bestimmt, dass der landeskirchliche Rechnungsprüfungsvorstand der Landessynode regelmäßig berichtet. Aufgrund des Sachzusammenhangs zu dem Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz sowie den kirchlichen Prüfungsstandards wurde der Bericht an dieser Stelle aufgenommen.

Zu § 13:

Der Paragraph nimmt die bisher in § 38 geregelten Verfahrensvorschriften für Ausschussberatungen auf. Das Vorziehen der Regelung steht im Zusammenhang mit der zeitlichen Abfolge der Tagung der Landessynode. Die Handlungsanweisung hinsichtlich der Einführung der Beratungsgegenstände in die Ausschussberatung wurde gestrichen.

Zu § 17:

Zu Absatz 4: Aus dem Diskursprozess zur Synodenstruktur wurde bekannt, dass der Wunsch nach flexibleren Beratungsformaten – auch im Zusammenhang mit der Festlegung der Redeliste – besteht. Es wurde überlegt, ob diesem Wunsch bereits im Rahmen der aktuellen Neufassung der Geschäftsordnung Rechnung getragen werden kann, dass sich die Erteilung des Wortes „in der Regel“ nach der Reihenfolge der Wortmeldungen ergibt. Zudem sollte der Satz: „Zur Erreichung von Vielfalt in einer Debatte können auch andere Kriterien für die Reihenfolge der Erteilung des Wortes angewandt werden.“ aufgenommen werden. Nach längerer Beratung hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen gegen die Erweiterung der Regelung ausgesprochen. Es wird die Gefahr gesehen, dass eine Öffnung der Regelung auch zu einer Beeinflussung der Debatte genutzt werden kann. Der Wunsch des Strukturprozesses kann nach Ansicht des Ausschusses auch ohne Änderung der Geschäftsordnung erfüllt werden. Sollte aufgrund des Beratungsgegenstandes eine andere Redereihenfolge wünschenswert sein (zum Beispiel durch Quotierung der Redebeiträge), kann die Verhandlungsleitung der Landessynode dieses Vorgehen vorschlagen und die Landessynode kann darüber beschließen, ob sie diesem Vorschlag folgen möchte.

Zu Absatz 5: Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass neben der Rücknahme des Zusatz- oder Gegenantrags auch die Übernahme des Antrags dazu führt, dass nicht mehr über diesen separat abgestimmt werden muss.

Zu § 19 Absatz 1:

Der Antrag zur Beschränkung der Redezeit wird klarstellend bei den Geschäftsordnungsanträgen verortet. Obwohl der Antrag bisher in § 23 Absatz 2 geregelt war, wurde dieser Antrag sachgerecht als Geschäftsordnungsantrag behandelt. Unabhängig von einem Geschäftsordnungsantrag zur Beschränkung der Redezeit kann die Synode weiterhin für einzelne Beratungsgegenstände zu Beginn der Aussprache beschließen, dass die Redezeit begrenzt sein soll.

Zu § 19 Absatz 4:

Ebenso wie bei den Anträgen auf Vertagung, Abbruch des Wahlverfahrens und Übertragung der Verhandlungsleitung ist es für eine Entscheidung eines Antrags auf Überweisung an einen Tagungsausschuss sachdienlich die Sitzung zu unterbrechen. Den Mitgliedern der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden unter Abwägung der geführten Aussprache eine Entscheidung zu treffen. Zudem besteht so die Gelegenheit des Austausches unter den Mitgliedern außerhalb der Plenaraussprache.

Zu § 20 Absatz 4:

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass der Änderungsantrag gemeint ist.

Zu § 21:

Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung sieht nur vor, dass über Änderungen der Kirchenordnung und Erprobungsgesetze in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen entschieden wird, der besonderen Bedeutung der Kirchenordnung soll dabei Rechnung getragen werden. In der Vergangenheit wurden Änderungen der Kirchenordnung häufig nach Sinnabschnitten abgestimmt. Dafür war bisher ein Beschluss der Landessynode zur Abweichung von der Geschäftsordnung erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Beschlüsse wird eine Änderung der Regelung vorgeschlagen, so dass grundsätzlich nach Sinnabschnitten abgestimmt werden kann und nur auf Antrag eines Mitgliedes eine Einzelabstimmung durchzuführen ist.

Zu § 24:

Absatz 1: Die Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge durch die Verhandlungsleitung verdeutlicht, dass es sich bei den Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen für die Wahl der

hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung nicht um Vorschläge des Nominierungsausschuss handelt. Damit wird auch dem Wunsch des Nominierungsausschusses Rechnung getragen, die Ergänzungen der Wahlvorschläge nicht selber vortragen zu müssen.

Absatz 2: Anpassung an die Praxis, dass die erforderlichen Unterlagen den Mitgliedern zur elektronischen Abrufbarkeit zur Verfügung gestellt werden. Zur Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben wird klargestellt, dass die Personalbögen lediglich zeitlich befristet zur Verfügung gestellt werden. Nach Beendigung des Wahlverfahrens ist ein Abruf der Personalbögen nicht mehr erforderlich, da der Zweck ihrer Bereitstellung sich durch die Wahl erledigt hat.

Absatz 4: Die Neufassung der Regelung geht auf den Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode zurück. Der Nominierungsausschuss soll entlastet werden, da die bisherige Frist, die sich an der Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen“ orientierte dazu führte, dass der Nominierungsausschuss innerhalb kurzer Zeit (in den Weihnachtsferien bzw. unmittelbar nach Neujahr) zusammentreten musste, um ggf. ein weiteres Auswahlverfahren durchzuführen. Daher sollte die Frist zur Nachbenennung an einen anderen Bekanntgabezeitpunkt geknüpft werden. Nach § 33 Absatz 5 Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihrer Fachgruppen hat der Nominierungsausschuss der Kirchenleitung seine Auswahlentscheidung mitzuteilen. Danach ist die Kirchenleitung verpflichtet, die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Landessynode mitzuteilen. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist das Auswahlverfahren des Nominierungsausschusses abgeschlossen. Dem Wunsch nach Entlastung der Mitglieder des Nominierungsausschusses unmittelbar vor der Landessynode auf der einen Seite sowie dem Recht der Mitglieder der Landessynode neben dem Nominierungsausschuss eigene Vorschläge zu machen, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Frist für Ergänzungsvorschläge an die Zuleitung der Wahlvorschläge durch die Kirchenleitung anknüpft. Im Zusammenhang mit der Zuleitung der Wahlvorschläge an die Mitglieder der Landessynode hat die Kirchenleitung auch über die Kriterien und Stellenprofile der zu besetzenden Positionen zu informieren. Diese bisher in § 5 Abs. 4 formulierte Pflicht soll nicht mehr expliziert in der Geschäftsordnung aufgenommen werden, das Verfahren hat sich etabliert und auch ohne konkrete Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht damit zu rechnen, dass eine entsprechende Information der Mitglieder der Landessynode unterlassen wird.

Zu § 25:

Absatz 1: Zur Verfahrensvereinfachung ist zukünftig kein Beschluss der Landessynode für eine Gesamtwahl mehr erforderlich. Anders als bei der Blockwahl wird das Stimmrecht der Mitglieder durch eine Gesamtwahl nicht begrenzt, da es sich bei der Gesamtwahl um die Bündelung von Einzelwahlen handelt. Die Mitglieder haben weiterhin so viele Stimmen wie

Positionen zu besetzen sind. Auch können die Mitglieder sich jeweils für eine kandidierende Person oder dagegen entscheiden.

Obwohl es sich bei der Gesamtwahl lediglich um die Bündelung von Einzelwahlen handelt und das einzelne Mitglied daher nicht in seinem Wahlrecht beschränkt ist, kann es Situationen geben, in denen eine Gesamtwahl nicht dem Wunsch aller Mitglieder entspricht. Für diese Fälle sieht die Regelung das Recht vor, einen Antrag auf Einzelwahl zu stellen.

Absatz 2: Die Neufassung nimmt Erkenntnisse aus dem Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode auf. Gerade im Zusammenhang mit der Wahl der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde nicht deutlich, dass es um Verantwortungsbereiche („Schiene“) der zur wahlstehenden Personen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geht und nicht um solche die ggf. von den entsandten Abgeordneten bei der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden. Wie bisher schon soll eine Gesamtwahl nur zwischen den Personen stattfinden, die für die im Vorfeld festgelegten Schienen in Betracht kommen.

Zu § 26 Absatz 1:

Hinsichtlich der Wahl zu den Abgeordneten der Landessynode zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch einen Klammerzusatz klargestellt, dass eine Blockwahl für die gesamte Wahl als auch innerhalb einzelner Schienen stattfinden kann.

Die Vokationsordnung wurde im September 2022 geändert. Durch die Änderung ist die Bildung eines Ausschusses entfallen. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vokation trifft nunmehr das Landeskirchenamt. Als Folgeänderung zum Wegfall des Ausschusses nach der Vokationsordnung war die Geschäftsordnungsregelung anzupassen.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Blockwahl für die Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität. Erfahrungen des Nominierungsausschusses bei der Suche nach geeigneten Kandidierenden der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität haben gezeigt, dass hier häufig nur so viele Kandidierende gefunden werden können wie Positionen zur Verfügung stehen. Auch war bei den bisherigen Wahlen der Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität das Ergebnis derart, dass von einem Grad des Einvernehmens ausgegangen werden kann, das im Falle der Einzelabstimmung für alle Kandidierenden zu einer fast 100%igen Zustimmung geführt hätte.

Zu § 27:

Es erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Kirchenorganisationsgesetzes, auch dort wurde der als veraltete geltende Begriff „Niederschrift“ durch „Protokoll“ ersetzt. Darüber hinaus wird die bisherige Regelung des § 38 Absatz 5 aufgenommen. Damit stehen alle Regelungen zu Protokollen im Zusammenhang mit der Landessynode in einer Vorschrift der Geschäftsordnung.

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland</p> <p style="text-align: center;">Vom 13. Januar 2006</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (GO.LS)</p> <p style="text-align: center;">Vom xx. Januar 2024</p> <p style="text-align: center;">Entwurf</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterung</p>
<p style="text-align: center;">(KABI. S. 78) geändert durch Beschlüsse vom 13. Januar 2010 (KABI. S. 72), 13. Januar 2011 (KABI. S. 216), 11. Januar 2013 (KABI. S. 105), 23. November 2013 (KABI. S. 276), 13. und 15. Januar 2016 (KABI. S. 86), 11. Januar 2017 (KABI. S. 79), 12. Januar 2018 (KABI. S. 53) und 15. Januar 2020 (KABI. S. 48)</p>		
<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt sich auf Grund des Artikels 146 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 folgende Geschäftsordnung:</p>	<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt sich aufgrund Artikel 146 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), folgende Geschäftsordnung:</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p>	<p>Inhaltsübersicht</p>	

<p>§ 1 Ordentliche und außerordentliche Tagungen § 2 Neubildung der Landessynode § 3 Vorbereitung der Tagung § 4 Einberufung und Einladung § 5 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen § 6 Arbeitsmaterial § 7 Vorbereitungstagung § 8 Synodalgottesdienst § 9 Sitzordnung im Plenum § 10 Öffentlichkeit der Tagungen § 11 Verpflichtung zur Verschwiegenheit § 12 Anberaumung und Leitung der Sitzungen § 13 Beschlussfähigkeit, Legitimation § 14 Teilnahme § 15 Synodalgelöbnis § 16 Wahl der Schriftführenden § 17 Berichte § 18 Bildung der Tagungsausschüsse</p> <p>§ 19 Tagesordnung § 20 Anträge während der Tagung § 21 Aufrechterhaltung der Ordnung § 22 Vortrag der Beratungsgegenstände und Wortmeldungen § 23 Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes § 24 Geschäftsordnungsanträge § 25 Abstimmung § 26 Persönliche Beteiligung § 27 Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung § 28 Umfassende Vorlagen § 29 Abstimmung</p>	<p>§ 1 Neubildung der Landessynode § 2 Vorbereitung der Tagung § 3 Einladung § 4 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen</p> <p>§ 5 Vorbereitungstagung</p> <p>§ 6 Sitzordnung im Plenum § 7 Öffentlichkeit der Tagungen</p> <p>§ 8 Beschlussfähigkeit; Legitimation § 9 Teilnahme</p> <p>§ 10 Wahl der Schriftführenden § 11 Berichte § 12 Bildung der Tagungsausschüsse § 13 Ausschussberatungen § 14 Tagesordnung § 15 Anträge während der Tagung § 16 Aufrechterhaltung der Ordnung § 17 Vortrag der Beratungsgegenstände</p> <p>§ 18 Entzug des Wortes</p> <p>§ 19 Geschäftsordnungsanträge § 20 Abstimmung</p> <p>§ 21 Änderung der Kirchenordnung; Erprobungsgesetze § 22 Umfassende Vorlagen</p>	
---	--	--

<p>§ 30 Bekenntnisvorbehalt</p> <p>§ 31 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen</p> <p>§ 32 Wahlen</p> <p>§ 32a Gesamtwahl</p> <p>§ 32b Blockwahl</p> <p>§ 33 Niederschrift der Verhandlungen</p> <p>§34 Feststellung der Verhandlungsniederschrift</p> <p>§ 35 Sondererklärung</p> <p>§ 36 Abschluss der Tagung</p> <p>§ 37 Tagegelder und Fahrtkosten</p> <p>§ 38 Ausschussberatungen</p> <p>§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung</p>	<p>§ 23 Bekenntnisvorbehalt</p> <p>§ 24 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen</p> <p>§ 25 Gesamtwahl</p> <p>§ 26 Blockwahl</p> <p>§ 27 Protokolle</p> <p>§ 28 Sondererklärung</p> <p>§ 29 Abschluss der Tagung</p> <p>§ 30 Tagegelder und Fahrtkosten</p> <p>§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>§ 32 In- und Außerkrafttreten</p>	
<p>§ 1 Ordentliche und außerordentliche Tagungen</p>		
<p>(1) Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder die Kirchenleitung es für erforderlich hält.</p>		<p>Bereits in § 61 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 KOG geregelt.</p>
<p>(2) Die oder der Präses beruft die Landessynode auf Beschluss der Kirchenleitung ein. Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Der Termin ist in der Regel drei Monate vorher den Mitgliedern der Landessynode mitzuteilen.</p>		<p>Bereits in § 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 KOG geregelt.</p> <p>Satz 2 wird jetzt in § 2 Abs. 2 geregelt.</p>

§ 2 Neubildung der Landessynode	§ 1 Neubildung der Landessynode	
(1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Abgeordneten in die Landessynode und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekannt gegeben.	(1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Abgeordneten in die Landessynode und der Stellvertretungen unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekannt gegeben.	
(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 11 für die zukünftigen Mitglieder der Landessynode entsprechend.	(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 6 für zukünftige Mitglieder der Landessynode entsprechend.	
§ 3 Vorbereitung der Tagung	§ 2 Vorbereitung der Tagung	
(1) Die oder der Präses hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenleitung rechtzeitig die Tagung der Landessynode vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Landessynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und die vorliegenden Anträge der Kreissynoden, die Anträge der ständigen Synodalausschüsse und ihre eigenen Anträge feststellt.	(1) Die oder der Präses hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenleitung rechtzeitig die Tagung der Landessynode vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Landessynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und die vorliegenden Anträge der Kreissynoden, die Anträge der ständigen Synodalausschüsse und ihrer eigenen Anträge feststellt.	
	(2) Der Termin der Tagung ist in der Regel drei Monate vorher den Mitgliedern mitzuteilen.	Vorher in § 1 Absatz 2 geregelt.
(2) Die Anträge der Kreissynoden müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein; jeder Antrag ist in Form eines Protokollbuchauszuges einzureichen.	(3) Die Anträge der Kreissynoden müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein; jeder Antrag ist in Form eines Protokollbuchauszuges einzureichen.	Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Protokollbuchauszug geführt – so § 66 Abs. 4 KOG. Daher wird diese Regelung hier nicht benötigt; in das Anschreiben zur Landessynode kann der Hinweis aufgenommen

		werden, dass für die weitere Bearbeitung auch ein Word-Dokument eingereicht werden sollte.
(3) Die Kirchenleitung fragt rechtzeitig bei den Kreissynodalvorständen an, welche Wünsche und Anregungen für die kommende Tagung der Landessynode bestehen.	(4) Die Kirchenleitung fragt rechtzeitig bei den Kreissynodalvorständen an, welche Wünsche und Anregungen für die kommende Tagung der Landessynode bestehen.	
(4) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.	(5) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.	
(5) Die Mitglieder der Landessynode haben das Recht, schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung zur Beantwortung auf der kommenden Tagung zu richten. Diese müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein.	(6) Die Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anfragen in Textform an die Kirchenleitung zur Beantwortung auf der kommenden Tagung zu richten. Diese müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Anschluss an die Aussprache über die Berichte der oder des Präses und der Kirchenleitung. Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig.	Bisher in § 17 Abs. 2 geregelt.
(6) Die Kirchenleitung kann der Landessynode die Nichtbehandlung eines Antrages einer Kreissynode vorschlagen.	(7) Die Kirchenleitung kann der Landessynode die Nichtbehandlung eines Antrages einer Kreissynode vorschlagen.	
(7) Am Ende einer Wahlperiode stellt die Kirchenleitung fest, welche Anträge nach Absatz 1, die im Laufe der Wahlperiode an die Landessynode gestellt wurden, noch nicht erledigt sind. Sie schlägt der Landessynode vor, ob und in	(8) Am Ende der Wahlperiode stellt die Kirchenleitung fest, welche Anträge nach Absatz 1, die im Laufe der Wahlperiode an die Landessynode gestellt wurden, noch nicht erledigt sind. Sie schlägt der Landessynode vor, ob und in welcher Form sie weiterbearbeitet werden sollen.	

welcher Form sie weiter bearbeitet werden sollen.		
§ 4 Einberufung und Einladung	§ 3 Einladung	
(1) Die oder der Präses lädt möglichst sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen ein. In dem Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die geplante Dauer der Tagung anzugeben.	(1) Die oder der Präses lädt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen ein. In dem Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode sowie die geplante Dauer der Tagung anzugeben.	GO enthält Regelung für die Einladung zur ordentlichen Tagung; Ausnahme im KOG geregelt. Durch das mindestens ist klargestellt, dass eine frühere Einladung rechtmäßig ist und nur eine verspätete Einladung eine außerordentliche Sitzung zur Folge hat. Das ergibt sich bereits aus dem KOG.
(2) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.		Bereits in § 61 Abs. 7 KOG geregelt; hier reine Wiederholung des Textes
(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter umgehend einzuladen.	(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertretung umgehend einzuladen.	
(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen	(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen anderer Kirchen sowie Gäste können auf	Bereits in § 61 Abs. 8 KOG geregelt.

anderer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden.	Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden.	
<u>§ 5 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen</u>	<u>§ 4 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen</u>	
(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung.	(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung.	
(2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.	(2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.	
(3) Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Für das weitere Verfahren gilt § 31.	(3) Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Für das weitere Verfahren gilt § 24.	Das Auswahlverfahren für hauptamtliche KL-Mitglieder hat sich wesentlich geändert, so dass keine Wahl für Positionen hauptamtlicher KL-Mitglieder ohne Personalvorschlag des NormiA mehr denkbar ist.
(4) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode erhalten die Mitglieder und die nach § 4 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene Zusammensetzung	(4) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode erhalten die Mitglieder und die nach § 3 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene Zusammensetzung	

der Ausschüsse (§ 18) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.	der Ausschüsse (§ 12) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.	
§ 6 Arbeitsmaterial		
Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.		Die Regelung stellt eine Verwaltungsvorschrift für die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes dar und muss nicht in der Geschäftsordnung geregelt werden. Auch dürfte es selbstverständlich sein, dass benötigtes Material zur Verfügung gestellt wird. Die zunehmende Digitalisierung lässt zudem die Erforderlichkeit entfallen, die Rechtssammlung in gedruckter Form vorzuhalten. Diese ist unproblematisch über www.kirchenrecht-ekir.de zu erreichen.
§ 7 Vorbereitungstagung	§ 5 Vorbereitungstagung	
Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder der Landessynode zu einer Vorbereitungstagung ein.	Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder zu einer Vorbereitungstagung ein.	
§ 8 Synodalgottesdienst		
Die oder der Präses leitet den Synodalgottesdienst. Die Synodalpredigerin oder der Synodalprediger wird von der Kirchenleitung bestimmt.		Die Regelung beinhaltet bisher eine Rollenzuschreibung. Mit dem Wegfall der Regelung könnte die Ausgestaltung des Synodalgottesdienstes flexibilisiert werden.
§ 9 Sitzordnung im Plenum	§ 6 Sitzordnung im Plenum	
(1) Die Abgeordneten der Kirchenkreise nehmen in der Regel in alphabetischer Ordnung der Kirchenkreise ihre Plätze ein. Die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder haben ihren Platz bei den Abgeordneten des Kirchenkreises ihrer Wohnsitzgemeinde.	(1) Die Abgeordneten der Kirchenkreise nehmen in der Regel in alphabetischer Ordnung der Kirchenkreise ihre Plätze ein. Die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder haben ihren Platz bei den Abgeordneten des Kirchenkreises ihrer Wohnsitzgemeinde.	

<p>(2) Die nach Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe d) der Kirchenordnung entsandten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, die Schriftführenden, die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Gäste haben gesonderte Plätze.</p>	<p>(2) Die entsandten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, die Schriftführenden, die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Gäste haben gesonderte Plätze.</p>	
<p>§ 10 Öffentlichkeit der Tagungen</p>	<p>§ 7 Öffentlichkeit der Tagungen</p>	
<p>Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist oder die Landessynode im Einzelfall gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung Nichtöffentlichkeit beschließt. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nicht öffentlich.</p>	<p>Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden oder die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließt. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nicht öffentlich.</p>	<p>Anpassung an geänderte KO bzw. ans KOG, die bisherige Regelung des Art. 140 KO findet sich zukünftig in § 61 KOG. Keine konkrete Zitierung der Regelung des KOG. Zum besseren Verständnis der Regelung in Satz 2, wird die Regelung des § 61 Abs. 2 KOG wiederholt.</p>
<p>§ 11 Verpflichtung zur Verschwiegenheit</p>		
<p>(1) Die Mitglieder der Landessynode sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.</p>		<p>Ergibt sich bereits aus § 69 KOG.</p>
<p>(2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für andere an der Landessynode und ihren Tagungsausschüssen teilnehmende Personen.</p>		

<p>§ 12 Anberaumung und Leitung der Sitzungen</p>		
<p>(1) Die Sitzungen der Landessynode werden von der oder dem Präses anberaumt und geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Verhandlungen oder von Teilen derselben auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen. Bei den Berichten der oder des Präses und der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung sowie bei der anschließenden Aussprache über die Berichte übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.</p>		<p>§ 64 Abs. 1 KOG</p>
<p>(2) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, überträgt die oder der Präses der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen.</p>		<p>§ 64 Abs. 2 KOG</p>
<p>(3) Auf einen von mindestens 20 weiteren Mitgliedern der Landessynode unterstützten Geschäftsordnungsantrag kann die Landessynode eine derartige Übertragung der Verhandlungsleitung nach Absatz 2 beschließen.</p>		<p>In § 19 geregelt.</p>
<p>(4) Im Falle der Übertragung wird die Verhandlungsleitung durch das Synodalbüro unterstützt.</p>		<p>Verwaltungsanweisung für das Synodalbüro.</p>
<p>(5) Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</p>		<p>§ 63 Abs. 1 S. 2 KOG</p>

§ 13 Beschlussfähigkeit, Legitimation	§ 8 Beschlussfähigkeit, Legitimation	
(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Ergibt sich, dass die Sitzung der Landessynode nicht mehr beschlussfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden. Die Beschlussunfähigkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.	(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Verhandlungen bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen. Die Beschlussunfähigkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.	§ 65 Abs. 4 KOG
(2) Nachdem die oder der Präses über die Vorprüfung durch die Kirchenleitung berichtet hat, entscheidet die Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder.	(2) Nachdem die oder der Präses über die Vorprüfung durch die Kirchenleitung berichtet hat, entscheidet die Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder.	
(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.	(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.	
§ 14 Teilnahme	§ 9 Teilnahme	
(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.	(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.	
(2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Plenarsitzung dauerhaft oder zeitweise fernbleiben müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail an. Während der Tagung kann das Synodabüro als Empfänger fungieren.	(2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Plenarsitzung dauerhaft oder zeitweise fernbleiben müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail in Textform an. Während der Tagung kann das Synodabüro als Empfänger fungieren.	

<p>(3) Bei Nichtteilnahme oder Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als 24 Stunden soll die Stellvertretung geladen werden.</p>	<p>(3) Bei Nichtteilnahme oder Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als 24 Stunden soll die Stellvertretung geladen werden.</p>	<p>Soll Abs. 3 nur in das Anschreiben mitaufgenommen, damit den Stellvertretungen klar ist, dass sie auch kurzfristig einspringen müssen?</p> <p>Rückmeldung Präsidialkanzlei: Regelung führt – wenn es während der Synode ist – zu Arbeit aber meist nicht zum Erfolg; es macht je nach Zeitpunkt der Abwesenheit im Ablauf der Synode keinen Sinn. Bei Absagen im Vorfeld wurde die Vertretung angefragt; im Synodenbetrieb wurde es zuletzt den Kirchenkreisen überlassen, ob die Stellvertretung noch geladen wurde.</p>
<p>§ 15 Synodalgelöbnis</p>		
<p>Zum Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, das in Artikel 44 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgesehene Amtsgelübde ab.</p>		<p>§ 52 KOG</p>
<p>§ 16 Wahl der Schriftführenden</p>	<p>§ 10 Wahl der Schriftführenden</p>	
<p>Die Landessynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung Synodale, die für die inhaltliche Richtigkeit der Niederschriften verantwortlich sind. Die Niederschriften werden durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes verfasst.</p>	<p>Die Landessynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung Synodale, die für die inhaltliche Richtigkeit der Protokolle verantwortlich sind. Die Protokolle werden durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes verfasst.</p>	<p>Konkretisierung der Regelung des § 70 Abs. 2 KOG</p>
<p>§ 17 Berichte</p>	<p>§ 11 Berichte</p>	
<p>(1) Die Kirchenleitung erstattet jährlich bei einer ordentlichen Tagung der Landessynode einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die</p>	<p>(1) Bei dem Bericht der oder des Präses sowie bei der anschließenden Aussprache über den Bericht und der Aussprache über den Bericht der Kirchenleitung übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die</p>	<p>Die Pflicht zur Berichterstattung ergibt sich sowohl für die Kirchenleitung als auch die oder den Präses aus der Kirchenordnung (Art. 63 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 66 Abs. 1 S. 1), daher wurde Abs. 1 neu gefasst. Nur noch für den Bericht der oder des Präses soll die Regel</p>

<p>Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.</p>	<p>oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.</p>	<p>gelten, dass die Verhandlungsleitung nicht bei einem Mitglied des Präsidiums liegt. Insoweit stellt sich die Regelung auch als Konkretisierung der Regelung des § 64 Abs. 1 KOG dar.</p> <p>Ist es sachgerecht, dass die Verhandlungsleitung bei der Aussprache zum Bericht der Kirchenleitung beim Präsidium verbleibt?</p> <p>Müsste dann nicht ebenfalls die Regelung in § 64 Abs. 1 KOG geändert werden?</p> <p>KOA Sitzung 8.9.2023: Auch die Aussprache über den Bericht der Kirchenleitung betrifft das Leitungshandeln als Ganzes, es ist daher weiterhin sachgerecht, dass die Verhandlungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beim Präsidium, sondern bei der dienstältesten Superintendentin oder dem dienstältesten Superintendenten liegt. Sollte davon ausnahmsweise abgewichen werden können, kann die Landessynode dies beschließen.</p>
<p>(2) Im Anschluss an die Aussprache über die Berichte beantwortet die Kirchenleitung die von den Mitgliedern schriftlich vorgelegten Anfragen (§ 3 Abs. 5). Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig.</p>		<p>Jetzt in § 1 Absatz 6 geregelt.</p>
<p>(3) Berichte über die Tätigkeit der Ständigen Synodalausschüsse und die Arbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode vorgelegt. Sie können auf Beschluss der</p>	<p>(2) Berichte über die Tätigkeit der Ständigen Synodalausschüsse und die Arbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode zur Verfügung gestellt. Sie können auf</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die Praxis; ebenso wie im Zusammenhang mit der Einladung und den übrigen Unterlagen für die Landessynode werden auch die Berichte im Sinne dieser Regelung durch einen Hinweis auf die elektronische Abrufbarkeit zur Verfügung gestellt.</p>

<p>Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihre Anliegen der Landessynode vorzutragen.</p>	<p>Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihr Anliegen der Landessynode vorzutragen.</p>	
<p>(4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen.</p>	<p>(3) Der Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstands, die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz werden mit den Verhandlungsunterlagen zur Verfügung gestellt und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) RPG regelt, dass der landeskirchliche Rechnungsprüfungsvorstand der Landessynode regelmäßig berichtet, daher war der Bericht hier aufzunehmen.</p>
<p>§ 18 Bildung der Tagungsausschüsse</p>	<p>§ 12 Bildung der Tagungsausschüsse</p>	
<p>(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Theologischer Ausschuss (I), b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV), e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V), f) Finanzausschuss (VI), g) Nominierungsausschuss (VII). <p>In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüssen, abgesehen werden.</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Theologischer Ausschuss (I), b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV), e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V), f) Finanzausschuss (VI), g) Nominierungsausschuss (VII). <p>In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüssen abgesehen werden.</p>	
<p>(2) Den Tagungsausschüssen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse</p>	<p>(2) Den Tagungsausschüssen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse</p>	

angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.	angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.	
(3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer einer Wahlperiode. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.	(3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer einer Wahlperiode. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.	
(4) Die Tagungsausschüsse treten entsprechend dem durch die Kirchenleitung vorgelegten Tagungsplan zusammen. Die oder der Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses führt den Vorsitz des Tagungsausschusses. In der ersten Sitzung nach der Neubildung der Landessynode führt die oder der bisherige Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz im Tagungsausschuss. Im Verhinderungsfall führt die oder der jeweilige stellvertretende oder bisher stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz. Sofern ein Mitglied des Tagungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellt, ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden durchzuführen.	(4) Die Tagungsausschüsse treten entsprechend dem durch die Kirchenleitung vorgelegten Tagungsplan zusammen. Die oder der Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses führt den Vorsitz des Tagungsausschusses. In der ersten Sitzung nach der Neubildung der Landessynode führt die oder der bisherige Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz im Tagungsausschuss. Im Verhinderungsfall führt die oder der jeweilige stellvertretende oder bisher stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz. Sofern ein Mitglied des Tagungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellt, ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden durchzuführen.	
(5) Sofern Absatz 4 nicht greift, legt die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welches Mitglied der Landessynode den Tagungsausschuss einberuft. Sofern möglich, soll dies kein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Ausschuss wählt im Anschluss	(5) Sofern Absatz 4 nicht greift, legt die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welches Mitglied der Landessynode den Tagungsausschuss einberuft. Sofern möglich, soll dies kein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Ausschuss wählt im Anschluss	

an seine Einberufung ein Mitglied für den Vorsitz.	an seine Einberufung ein Mitglied für den Vorsitz.	
(6) Jeder Ausschuss regelt zu Beginn seiner ersten Sitzung die Schriftführung.	(6) Jeder Ausschuss regelt zu Beginn seiner ersten Sitzung die Schriftführung.	
(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse.	(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse.	
(8) Die Kirchenleitung kann, wenn es sachlich geboten erscheint, Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den Beratungen der Landessynode einladen.		Mitglieder des Ständigen Synodalausschusses, die nicht auch Mitglied der Landessynode sind, sind Gäste (unabhängig davon in welcher Funktion sie zur Landessynode eingeladen werden). Die Berechtigung Gäste zur Sitzung einzuladen ergibt sich bereits aus § 61 Abs. 8 KOG.
(9) Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.		Auch hier ergibt sich bereits aus § 61 Abs. 8 KOG die Berechtigung Gäste einzuladen. Sachverständige sind ebenfalls Gäste.
(10) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.	(8) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.	Rückmeldung Präsidialkanzlei: Satz 2 sollte nicht gestrichen werden, anders als die anderen Präsidiumsmitglieder gehört die oder der Präses keinem Ausschuss mit Stimmrecht an.
(11) Absätze 9 und 10 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.	(9) Absatz 8 gilt für den Nominierungsausschuss nicht.	
	§ 13 Ausschussberatungen	Bisher in § 38 geregelt; nur noch die für die Ausschusssitzungen notwendigen Verfahrensregelungen aufgenommen

	(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Mit Genehmigung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden. Der Ausschuss kann bei der Beratung eines Antrags die Urheberin oder den Urheber zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.	Bisher in § 38 Abs. 6 geregelt; die Ausnahme für den NomiA steht jetzt im gleichen Absatz wie die Regel für die anderen Tagungsausschüsse
	(2) Die Beratung der Ausschüsse sind zu eröffnen mit einer Einführung in die Materie, insbesondere mit einem Bericht über die Beratungen der Vorlagen im Ständigen Synodalausschuss. Die mit der Einladung zu der Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände haben in der Regel Vorrang vor der Behandlung der Initiativanträge.	
	(3) Die Ausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Gutachten oder Anträge schriftlich der Landessynode vorzulegen. Die Begründung erfolgt mündlich durch vom Ausschuss bestimmte berichterstattende Personen.	
	(4) Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der Landessynode.	
§ 19 Tagesordnung	§ 14 Tagesordnung	
(1) Die Tagesordnung jeder Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage und der Beschlüsse der Landessynode von der oder dem Präses festgestellt und bekannt gemacht. Andere Gegenstände als die in ihr bezeichneten dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode verhandelt werden.	(1) Die Tagesordnung jeder Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage und der Beschlüsse der Landessynode von der oder dem Präses festgestellt und bekannt gemacht. Andere Gegenstände als die in ihr bezeichneten dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode verhandelt werden.	

<p>(2) Eine Ausnahme bilden Fragen des Geschäftsganges oder der Geschäftsordnung sowie Anträge, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens bei Beginn jeder Sitzung von der oder dem Präses mitgeteilt.</p>	<p>(2) Eine Ausnahmen bilden Fragen des Geschäftsganges oder der Geschäftsordnung sowie Anträge, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens bei Beginn jeder Sitzung von der oder dem Präses mitgeteilt.</p>	
<p>§ 20 Anträge während der Tagung</p>	<p>§ 15 Anträge während der Tagung</p>	
<p>(1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind.</p>	<p>(1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind.</p>	
<p>(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis 16 Uhr des zweiten Sitzungstages eingereicht und von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung der Landessynode aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.</p>	<p>(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis 16 Uhr des zweiten Sitzungstags eingereicht und von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.</p>	
<p>(3) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit schriftlich und mit Unterzeichnung des Namens gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die oder der Präses verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden.</p>	<p>(3) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit in Textform schriftlich und mit Unterzeichnung des Namens gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die Verhandlungsleitung verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden.</p>	

<p>(4) Falls über den gleichen Gegenstand bereits auf früheren Landessynoden verhandelt worden ist, ist der Antrag möglichst an diese Verhandlung anzuschließen. Enthält ein Antrag einen Hinweis auf Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung, so ist deren Wortlaut in den Anträgen anzuführen.</p>		
<p>§ 21 Aufrechterhaltung der Ordnung</p>	<p>§ 16 Aufrechterhaltung der Ordnung</p>	
<p>(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der oder des Präses. Sie oder er übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.</p>	<p>(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der oder des Präses. Sie oder er übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.</p>	
<p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Präses nötigenfalls einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.</p>	<p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Präses nötigenfalls einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.</p>	
<p>(3) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist.</p>	<p>(3) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene die Landessynode anrufen, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist.</p>	
<p>(4) Äußerstenfalls ist die Landessynode auf kurze, von der oder dem Präses näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.</p>	<p>(4) Äußerstenfalls ist die Landessynode auf kurze, von der oder dem Präses näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.</p>	

<p>§ 22 Vortrag der Beratungsgegenstände und Wortmeldungen</p>	<p>§ 17 Vortrag von Beratungsgegenständen</p>	
<p>(1) Jeden in der Sitzung der Landessynode zur Beratung kommenden Gegenstand kann die oder der Präses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person mit einem erläuternden Vortrag einleiten. Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern der Landessynode gestellt werden.</p>	<p>(1) Jeden in der Sitzung der Landessynode zur Beratung kommenden Gegenstand kann die oder der Präses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person mit einem erläuternden Vortrag einleiten. Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern der Landessynode gestellt werden.</p>	<p>Rückmeldung Präsidialkanzlei: Auch wenn es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, sollte der Satz nicht gestrichen werden.</p> <p>KOA Sitzung 8.9.2023: Der Ausschuss ist ebenfalls der Auffassung, dass die Regelung bestehen bleiben sollte, um zu verdeutlichen, dass nur Mitglieder Anträge zum Gegenstand der Beratung stellen können.</p>
<p>(2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, so gibt die Verhandlungsleitung zunächst dem berichterstattenden Mitglied des Ausschusses das Wort. Das berichterstattende Mitglied des Ausschusses muss kein Mitglied der Landessynode sein.</p>	<p>(2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, so gibt die Verhandlungsleitung zunächst der vom Ausschusses bestimmten berichterstattenden Person das Wort. Berichterstattende müssen nicht Mitglied der Landessynode sein.</p>	
<p>(3) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.</p>	<p>(3) Der berichterstattenden Person oder der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.</p>	
<p>(4) Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Verhandlungsleitung über die Reihenfolge. Bei der Aussprache über Berichte und umfassende Vorlagen kann die Verhandlungsleitung die Wortmeldungen zu</p>	<p>(4) Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Verhandlungsleitung über die Reihenfolge. Bei der Aussprache über Berichte und umfassende Vorlagen kann die Verhandlungsleitung die Wortmeldungen zu</p>	<p>Rückmeldung Präsidialkanzlei: Sollte „in der Regel“ (im Zusammenhang mit der Reihenfolge) aufgenommen werden, um eine Öffnung im Sinne der Diskussionen über Synodenstrukturen Rechnung zu tragen?</p> <p>Aufnahme des Satzes:</p>

<p>bestimmten Themenbereichen aufrufen oder eingegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen gestattet sie sofort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt.</p>	<p>bestimmten Themenbereichen aufrufen oder eingegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen gestattet sie sofort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt.</p>	<p>Zur Erreichung von Vielfalt in einer Debatte können auch andere Kriterien für die Reihenfolge der Erteilung des Wortes angewendet werden.</p> <p>KOA Sitzung 8.9.2023:</p> <p>Der Ausschuss spricht sich nach längerer Beratung für die Beibehaltung des aktuellen Textes der Regelung aus. Es wird die Gefahr gesehen, dass eine Öffnung der Regelung auch zu einer Beeinflussung der Debatte durch eine andere Festlegung der Redereihenfolge führen kann.</p> <p>Der Wunsch des Strukturprozesses kann auch ohne Änderung der Geschäftsordnung erfüllt werden. Sollte aufgrund des Beratungsgegenstandes eine andere Redereihenfolge wünschenswert sein (zum Beispiel durch Quotierung), kann die Verhandlungsleitung der Landessynode dieses Vorgehen vorschlagen und die Landessynode kann darüber beschließen, ob sie diesem Vorschlag folgen möchte.</p>
<p>(5) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich mit Namensnennung der Verhandlungsleitung zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden.</p>	<p>(5) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich in Textform mit Namensnennung bei der Verhandlungsleitung anzumelden und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden oder von der berichtstattenden Person übernommen wurden.</p>	

<p>§ 23 Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes</p>	<p>§ 18 Entzug des Wortes</p>	
<p>(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so hat die Verhandlungsleitung die Landessynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Verhandlungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.</p>	<p>Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so hat die Verhandlungsleitung die Landessynode zu fragen, ob sie der Rednerin oder dem Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Verhandlungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.</p>	
<p>(2) Die Landessynode kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Redezeit beschränken.</p>		<p>Aufnahme bei den Geschäftsordnungsanträgen</p> <p>Die Synode kann auch weiterhin unabhängig von einem Geschäftsordnungsantrag für einzelne Beratungsgegenstände zu Beginn der Aussprache beschließen, dass eine Begrenzung der Redezeit besteht.</p>
<p>§ 24 Geschäftsordnungsanträge</p>	<p>§ 19 Geschäftsordnungsanträge</p>	
<p>(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, oder auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen.</p>	
<p>(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die</p>	<p>(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die</p>	

<p>Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.</p>	<p>Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.</p>	
<p>(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vergleiche Absatz 5). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.</p>	<p>(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vergleiche Absatz 5). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.</p>	
<p>(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.</p>	<p>(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.</p>	
<p>(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge auf Vertagung, b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens, c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, 	<p>(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge auf Vertagung, b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens, c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, 	

<p>d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung, e) Anträge auf Schluss der Debatte, f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung, g) Anträge auf Schluss der Redeliste.</p>	<p>d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung, e) Anträge auf Schluss der Debatte, f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung, g) Anträge auf Schluss der Redeliste, h) Anträge auf Begrenzung der Redezeit.</p>	
<p>(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.</p>	<p>(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.</p>	
<p>(7) Wird der Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückgegeben.</p>	<p>(7) Wird der Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückzugeben.</p>	
<p>(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrags das Schlusswort.</p>	<p>(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die berichterstattende Person oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte stehenden Antrags das Schlusswort.</p>	
<p>(9) Wird einem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.</p>	<p>(9) Wird dem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.</p>	
<p>§ 25 Abstimmung</p>	<p>§ 20 Abstimmung</p>	
<p>(1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt.</p>		

<p>(2) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der Verhandlungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.</p>	<p>(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der Verhandlungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.</p>	
<p>(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei gehen weitergehende Abänderungsanträge solchen Anträgen vor, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.</p>	<p>(2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei gehen weitergehende Abänderungsanträge solchen Anträgen vor, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.</p>	
<p>(4) Wird gegen die Fassung der Frage und der Anträge sowie gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Landessynode durch Abstimmung ohne Aussprache.</p>	<p>(3) Wird gegen die Fassung der Frage und der Anträge sowie gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Landessynode durch Abstimmung ohne Aussprache.</p>	
<p>(5) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über diesen in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird er abgelehnt, so sind damit die schon angenommenen Abänderungsanträge hinfällig.</p>	<p>(4) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über diesen in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, so sind damit die schon angenommenen Abänderungen hinfällig.</p>	<p>Klarstellung, dass der Änderungsantrag gemeint ist.</p>
<p><u>§ 26 Persönliche Beteiligung</u></p>		
<p>Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss jedoch auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>		<p>§ 67 Abs. 2 KOG</p>

§ 27 Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung	§ 21 Änderung der Kirchenordnung, Erprobungsgesetze	
(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung.		
(2) Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Sie erfordern einen Gesetzentwurf, der die betroffenen Artikel der Kirchenordnung bezeichnet und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführt.		
(3) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist in erster Lesung über jeden Artikel einzeln abzustimmen. In zweiter Lesung ist eine einzelne Abstimmung über jeden Artikel nicht erforderlich, sofern kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. Hat ein Artikel mehrere thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt, so ist über jeden Teil dieses Artikels gesondert abzustimmen. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.	(1) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist in der ersten Lesung nach einzelnen Abschnitten abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Einzelabstimmung durchzuführen. In der zweiten Lesung ist eine Abstimmung nach einzelnen Abschnitten oder Einzelabstimmung nicht erforderlich, sofern kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung oder der Abstimmung nach einzelnen Abschnitten und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.	Art. 72 Abs. 1 S. 2 KO sieht nur vor, dass über Änderungen der KO und ggf. Erprobungsgesetze in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen abgestimmt wird, der besonderen Bedeutung der KO soll dabei Rechnung getragen werden. In der Vergangenheit wurden Änderungen der KO häufig nach Sinnabschnitten abgestimmt. Dafür war bisher ein Beschluss der Landessynode zur Abweichung von der Geschäftsordnung erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Beschlüsse wird eine Änderung der Regelung vorgeschlagen, so dass grundsätzlich nach Sinnabschnitten abgestimmt werden kann und nur auf Antrag eines Mitgliedes eine Einzelabstimmung durchzuführen ist.
(4) Die Bestimmungen von Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen. Derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, und zwar auf längstens	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen, sofern diese eine Abweichung von der Kirchenordnung zulassen.	

fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu zwei Jahre verlängert werden.		
§ 28 Umfassende Vorlagen	§ 22 Umfassende Vorlagen	
(1) Bei umfassenden Vorlagen kann die Beratung und Beschlussfassung nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgen. Der Beratung und Beschlussfassung kann eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.	(1) Bei umfassenden Vorlagen kann die Beratung und Beschlussfassung nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgen. Der Beratung und Beschlussfassung kann eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.	
(2) Wenn die Beratung und Beschlussfassung der Vorlage nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgt, muss auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet, abgestimmt werden.	(2) Wenn die Beratung und Beschlussfassung der Vorlage nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgt, muss auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet, abgestimmt werden.	
§ 29 Abstimmung		
(1) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Heben der Hand oder Aufstehen.		Art. 2 Nr. 2 KO, § 67 Abs. 1 KOG
(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.		§ 67 Abs. 2 KOG
§ 30 Bekenntnisvorbehalt	§ 23 Bekenntnisvorbehalt	
(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.		Art. 58 Abs. 1 KO – Sollte zum besseren Verständnis der Regelung die bisherige

		<p>Übernahme der Regelung aus der KO beibehalten bleiben?</p> <p>KOA Sitzung 8.9.2023:</p> <p>Der Ausschuss spricht sich für die Streichung aus. Es sollte überlegt werden, ob ein Sonderdruck der Regelungen der Geschäftsordnung mit den maßgeblichen Bestimmungen der KO sowie des KOG erstellt wird, der dann den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung gestellt wird.</p>
	<p>(1) Bedenken können entweder vom lutherischen oder reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse geltend gemacht werden. Die Mitglieder erklären im Fall eines Bekenntnisvorbehaltes vor den vom Präsidium zu benennenden Schriftführenden, welchem Bekenntnis sie sich zuordnen. Mitglieder, die keine Erklärung abgegeben, nehmen am Zusammentritt des Bekenntniskonvents nicht teil.</p>	<p>Vorher Absatz 4</p>
<p>(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden (Bekenntnisvorbehalt), sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Landessynode einer besonderen Beratung unter denjenigen Mitgliedern Raum geben, die dem betreffenden Bekenntnis zugehören.</p>		<p>Art. 58 Abs. 2 KO – Sollte zum besseren Verständnis die Übernahme der Regelung aus der KO beibehalten bleiben?</p> <p>Siehe oben zu Absatz 1</p>
<p>(3) Der Bekenntniskonvent ist durch das älteste Mitglied der Landessynode einzuberufen, das sich dem betreffenden Bekenntnis zugeordnet</p>	<p>(2) Der Bekenntniskonvent ist durch das älteste Mitglied der Landessynode einzuberufen, das sich dem betreffenden Bekenntnis zugeordnet</p>	

<p>hat. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und die Stimmberechtigung protokolliert. Die Teilnehmenden wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus ihrer Mitte.</p>	<p>hat. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und die Stimmberechtigung protokolliert. Die Teilnehmenden wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine berichterstattenden Person Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus ihrer Mitte.</p>	
<p>(4) Bedenken können entweder vom lutherischen oder reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse her geltend gemacht werden. Die Mitglieder der Landessynode erklären im Fall eines Bekenntnisvorbehaltes vor den vom Präsidium zu benennenden Schriftführenden der Landessynode, welchem Bekenntnis sie sich zuordnen. Mitglieder, die keine Erklärung abgeben, nehmen am Zutritt des Bekenntniskonvents nicht teil.</p>		
<p>(5) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Landessynode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.</p>		<p>Art. 58 Abs. 3 KO – Sollte zum besseren Verständnis die Übernahme der Regelung aus der KO beibehalten bleiben?</p> <p>Siehe oben zu Absatz 1</p>
<p>§ 31 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen</p>	<p>§ 24 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen</p>	
<p>(1) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode spätestens am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mitzuteilen.</p>	<p>(1) Der Nominierungsausschuss teilt den Mitgliedern seine Wahlvorschläge spätestens am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mit. Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, werden spätestens am Tag vor der</p>	<p>Der Begriff „stellt vor“ kann zu einer Verwechslung mit der Vorstellungsrede der Vorgeschlagenen im Sinne des Absatz 3 führen. Hier geht es nur um die Einbringung durch den Nominierungsausschuss bzw. die Verhandlungsleitung.</p>

	Wahl durch die Verhandlungsleitung bekannt gemacht.	Satz 2: Umsetzung des Handlungsleitfadens Wahlen durch die Landessynode – es wird verdeutlicht, dass es sich bei Ergänzungsvorschläge nicht um Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses handelt.
(2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen sollen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode ausgehändigt werden. Im Anschluss an den Wahlvorgang sind die ausgehändigten Personalbögen unter Verwendung einer namentlichen Liste einzusammeln und vollständig zu vernichten.	(2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen werden den Mitgliedern befristet bis zum Abschluss des Wahlverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.	
(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.	(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines Mitglieds findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.	
(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der	(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der	Die Neufassung der Regelung geht auf den Handlungsleitfaden Wahlen durch die

<p>Kirchenleitungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen“ gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern die vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren vollständig durchlaufen hat und für eine Wahl zur Verfügung steht, ergänzt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge. Ansonsten teilt der Nominierungsausschuss der vorschlagenden Person mit, dass eine Ergänzung nicht in Betracht kommt.</p>	<p>Kirchenleitung können innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung der Wahlvorschläge durch die Kirchenleitung an die Mitglieder (§ 33 Absatz 5 Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihrer Fachgruppen) gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail in Textform an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern eine ergänzend vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren nicht durchlaufen hat, führt der Nominierungsausschuss das Verfahren für die Person durch. Alle ergänzend vorgeschlagenen Personen werden im weiteren Verfahren als Vorschlag aus der Synode geführt.</p>	<p>Landessynode zurück. Der Nominierungsausschuss soll entlastet werden, da die bisherige Frist, die sich an der Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen“ orientierte dazu führte, dass der Nominierungsausschuss innerhalb kurzer Zeit (in den Weihnachtsferien bzw. unmittelbar nach Neujahr) zusammentreten musste, um ggf. ein weiteres Auswahlverfahren durchzuführen.</p> <p>Nach § 33 Absatz 5 Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihrer Fachgruppen teilt der Nominierungsausschuss der Kirchenleitung seine Auswahlentscheidung mit. Zudem besteht die Pflicht der Kirchenleitung die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Landessynode mitzuteilen. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist das Auswahlverfahren des Nominierungsausschusses abgeschlossen. Dem Wunsch nach Entlastung der Mitglieder des Nominierungsausschusses unmittelbar vor der Landessynode auf der einen Seiten sowie dem Recht der Mitglieder der Landessynode neben dem Nominierungsausschuss eigene Vorschläge zu machen, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Frist für Ergänzungsvorschläge an die Zuleitung der Wahlvorschläge durch die Kirchenleitung anknüpft.</p>
<p>(5) Für die Wahl der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung und der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der</p>	<p>(5) Für die Wahl der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung und der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse kann jedes Mitglied weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	

Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.		
§ 32 Wahlen		
(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.		<p>§ 68 KOG</p> <p>Rückmeldung Präsidialkanzlei: Die Wahlen der Landessynode werden seit den guten Erfahrungen mit digitalen Wahlen während der Pandemie in der Regel elektronisch durchgeführt. Sollte diese Regel in die Geschäftsordnung aufgenommen werden?</p> <p>KOA Sitzung 8.9.2023: Der Ausschuss sieht keinen Bedarf für die Landessynode grundsätzlich geheime Wahlen vorzuschreiben.</p>
(2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.		
(3) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.		
(4) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die		

Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.		
(5) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		
§ 32a Gesamtwahl	§ 25 Gesamtwahl	
(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Die Synode entscheidet über die Durchführung der Gesamtwahl durch Beschluss.	(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds muss in Einzelwahl gewählt werden.	
(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl für die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Wahlvorschläge den jeweiligen durch die Abgeordneten wahrzunehmenden Verantwortungsbereichen fest zugeordnet.	(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl für die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wird für jeden der durch die Landessynode festgelegten Verantwortungsbereiche („Schienen“) eine gesonderte Gesamtwahl durchgeführt.	Neufassung nimmt Erkenntnisse aus dem Handlungsleitfaden Wahlen durch die Landessynode auf. Bisher wurde nicht deutlich, dass es um Verantwortungsbereiche im Bereich der EKiR geht und nicht um solche die ggf. von den entsandten Abgeordneten bei der EKD-Synode wahrgenommen werden. Wie bisher schon findet die Gesamtwahl nur zwischen den Personen statt, die für diese Schiene in Betracht kommen.

		<p>Rückmeldung Präsidialkanzlei: Wird aus der nebenstehenden Regelung deutlich, dass mehrere Positionen zu wählen sind? Sollte vielleicht nur der Begriff „Bereiche“ verwendet werden?</p> <p>Alternativer Vorschlag: Bei der Wahl der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die einzelnen zu wählenden Positionen bestimmten Bereichen zugeordnete, um so die Bandbreite der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Vertretung auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland abzubilden.</p> <p>KOA Sitzung 8.9.2023: Der Ausschuss spricht sich für die in der mittleren Spalte gewählte Formulierung aus. Aus dieser ergibt sich, dass bei der Gesamtwahl der Abgeordneten und Stellvertretungen, diese ausschließlich innerhalb der zu besetzenden Position erfolgt. Dies wird aus der alternativ vorgeschlagenen Regelung nicht deutlich.</p>
<p>(3) Bei der Gesamtwahl kann jede oder jeder Stimmberechtigte für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten gehäuft werden.</p>	<p>(3) Bei der Gesamtwahl kann jede oder jeder Stimmberechtigte für jede zur Wahl stehende Person eine Stimme abgegeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine zur Wahl stehende Person gehäuft werden.</p>	
<p>(4) Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Die Rangfolge der Stellvertretungen</p>	<p>(4) Erreichen mehr zur Wahl stehende Personen die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die zur Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Die Rangfolge der Stellvertretungen</p>	

ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Wenn die Landessynode abweichend von Satz 2 die feste Zuordnung der Stellvertretungen zu den ersten Positionen beschließt, sind die Regelungen über die Gesamtwahl auf die jeweiligen Positionen mit ihren Stellvertretungen anzuwenden.	ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Wenn die Landessynode abweichend von Satz 2 die feste Zuordnung der Stellvertretungen zu den ersten Positionen beschließt, sind die Regelungen über die Gesamtwahl auf die jeweiligen Positionen mit ihren Stellvertretungen anzuwenden.	
(5) Im Übrigen gilt § 32.		Soll weiterhin auf § 68 KOG verwiesen werden?
§ 32b Blockwahl	§ 26 Blockwahl	
(1) Bei der Wahl	(1) Bei der Wahl	
a) der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,	a) der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (insgesamt oder für einzelne Schienen) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,	
b) der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse nach Artikel 145 der Kirchenordnung,	b) der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse,	
c) der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 10 Absatz 3 der Vokationsordnung,		
d) der Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes sowie	c) der Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes,	
e) der Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsverordnung	d) der Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung sowie	
	e) der Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität	
kann der Nominierungsausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der	kann der Nominierungsausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl	

Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein Mitglied der Landessynode gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses Widerspruch erhebt.	stehenden Personen der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein Mitglied gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses Widerspruch erhebt.	
(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede oder jeder Stimmberechtigte kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen.	(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.	
(3) Im Übrigen gelten § 32 Absätze 1 bis 3 entsprechend.		
§ 33 Niederschrift der Verhandlungen	§ 27 Protokolle	Anpassung an die Begrifflichkeit des KOG
(1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten.	(1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten.	
(2) In der Niederschrift müssen der Bericht der oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert.	(2) Im Protokoll der Landessynode müssen der Bericht der oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert.	
	(3) Einsprüche gegen das Protokoll der Landessynode sind bei der oder dem Präses anzubringen. Die jeweiligen Schriftführenden sind zu den Einsprüchen zu befragen. Sofern ein Einspruch gerechtfertigt ist, veranlasst die oder der	

	Präses die Berichtigung des Protokolls. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.	
	(4) Über die Beratungen der Ausschüsse (§ 12) wird ein Protokoll gefertigt, welches das Beratungsergebnis und die gefassten Beschlüsse enthält; der Nominierungsausschuss ist dazu nicht verpflichtet.	Aufnahme des bisherigen § 38 Absatz 5
(3) Die Beschlüsse der Landessynode und die von der oder dem Präses festgestellte Niederschrift werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht.		
§ 34 Feststellung der Verhandlungsniederschrift		
(1) Die Feststellung der Verhandlungsniederschriften wird der oder dem Präses übertragen.		
(2) Einsprüche gegen die Niederschrift sind bei der oder dem Präses anzubringen. Die jeweiligen Schriftführenden sind zu den Einsprüchen zu befragen. Sofern ein Einspruch gerechtfertigt ist, veranlasst die oder der Präses die Berichtigung der Niederschrift. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.		Neu § 27 Absatz 3
§ 35 Sondererklärung	§ 28 Sondererklärung	
Will ein Mitglied in Abweichung von einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, so hat es sie vor Schluss der Sitzung desselben Tages anzumelden und sie spätestens eine Woche nach Schluss der Landessynode der oder dem Präses einzureichen. Diese Sondererklärungen werden nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen,	Will ein Mitglied in Abweichung von einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgegeben, so hat es sie vor Schluss der Sitzung desselben Tages anzumelden und sie spätestens eine Woche nach Schluss der Landessynode der oder dem Präses einzureichen. Diese Sondererklärungen werden nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern seiner	

sondern ihrer Urschrift als Anlage beigefügt sowie der Kirchenleitung vorgelegt.	Urschrift als Anlage beigefügt sowie der Kirchenleitung vorgelegt.	
§ 36 Abschluss der Tagung	§ 29 Abschluss der Tagung	
Ist die Tagesordnung der letzten Sitzung erledigt, so wird die Landessynode mit Rede und Gebet der oder des Präses geschlossen.	Ist die Tagesordnung der letzten Sitzung erledigt, so wird die Landessynode mit Rede und Gebet der oder des Präses geschlossen.	
§ 37 Tagegelder und Fahrkosten	§ 30 Tagegelder und Fahrtkosten	
Die Fahrkosten, die Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der Landessynode werden von der Landeskirche getragen. Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Tagegeldes richten sich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht. In begründeten Härtefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages Verdienstaufschlag erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.	Die Fahrtkosten, die Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der Landessynode werden von der Landeskirche getragen. Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Tagegeldes richten sich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht. Auf Antrag kann in begründeten Fällen Verdienstaufschlag erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.	
§ 38 Ausschussberatungen		Neu in § 13
(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Mit Genehmigung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden. Der Ausschuss kann bei der Beratung eines Antrages die Urheberin oder den Urheber zu seinen Sitzungen hinzuziehen.		
(2) Die Beratungen der Ausschüsse sind zu eröffnen mit einer Einführung in die Materie, insbesondere mit einem Bericht über die Beratung der Vorlagen im Ständigen Synodalausschuss. Die mit der Einladung zu der Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände haben in		

der Regel Vorrang vor der Behandlung der Initiativanträge gemäß § 20 Abs. 2.		
(3) Für die Verhandlungen gelten die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der Landessynode.		
(4) Über die Beratungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen; der Nominierungsausschuss ist dazu nicht verpflichtet.		
(5) Die Ausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Gutachten oder Anträge schriftlich der Landessynode vorzulegen. Die Begründung erfolgt mündlich durch vom Ausschuss bestimmte Berichterstatterinnen und Berichterstatter.		
(6) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.		
§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung	§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung	
(1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Landessynode.	(1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Landessynode.	
(2) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie der Kirchenordnung oder dem Verfahrensgesetz nicht widerspricht, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied der Landessynode widerspricht.	(2) Eine Abweichung von Bestimmungen der Geschäftsordnung ist zulässig, wenn sie der Kirchenordnung oder dem Kirchenorganisationsgesetz nicht widerspricht, auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied widerspricht.	
	§ 32 In- und Außerkrafttreten	

	<p>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABI. S. 78) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Januar 2020 (KABI. S. 48) außer Kraft.</p>	
--	---	--